



Bekanntmachung

des

31. Nachtrages zur Satzung der BKK-Würth

Hiermit wird der 31. Nachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007 bekannt gegeben.

Der 31. Satzungsantrag wurde am 23.01.2020 vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) genehmigt.

BKK-Würth

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Volpp', is written over the printed name.

Dieter Volpp
Vorstand

Künzelsau, 29.01.2020

Veröffentlichungsfrist: 2 Wochen
Tag der Veröffentlichung: 29.01.2020
Ende der Veröffentlichung: 12.02.2020

31. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK-Würth vom 03.08.2007

Artikel I:

1. „§ 12b Schutzimpfungen“ wird wie folgt neugefasst:

§ 12 b Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Die Betriebskrankenkasse übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Abs.1 SGB V die nachfolgend aufgeführten Schutzimpfungen sowie Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).

1. Cholera
2. FSME
3. Gebärmutterhalskrebs für Frauen und Männer im Alter von 15 – 26 Jahren
4. Gelbfieber
5. Hepatitis A und B
6. Influenza
7. Meningokokken
8. Tollwut
9. Typhus
10. Japanische Enzephalitis
11. Malaria Prophylaxe

Die Betriebskrankenkasse übernimmt die Kosten für den Impfstoff sowie die medikamentöse Malaria Prophylaxe in voller Höhe sowie für die Impfung und die Beratung das ärztliche Honorar in Höhe der geltenden Vertragsätze.

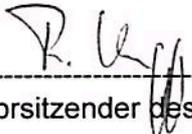
2. § 2 Abs. III Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Betriebskrankenkasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

Artikel II:

Der Verwaltungsrat hat den 31. Satzungsnachtrag am 09.12.2019 beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 09.12.2019



Vorsitzender des Verwaltungsrates



IK: 108 036 577

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2019 beschlossene 31. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den ²³ . Januar 2020
213 – 59152.0 – 2304 / 2007

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

